



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA  
GRIGIONESE  
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA  
DAL GRISCHUN  
EVANGELISCH-REFORMIERTE  
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN  
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR  
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01  
E-MAIL [landeskirche@gr-ref.ch](mailto:landeskirche@gr-ref.ch)  
HOMEPAGE [www.graubuenden-reformiert.ch](http://www.graubuenden-reformiert.ch)

## **Ausschreiben Nr. 672**

### **Frühling 2017**

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
1. Verhandlungsgegenstände	4
<b>II. Mitteilungen des Kirchenrates</b>	<b>4</b>
2. Datenaustausch zwischen politischer Gemeinde und Kirchgemeinde	4
3. Reformationsjubiläum	6
4. ÖME-Kommission	7
5. Finanzverordnung	7
6. Totalrevision Kirchenverfassung	8
<b>III. Kolloquiale Berichte</b>	<b>9</b>
7. Gemeinde <i>Bilden</i>	9
8. Provisionen	9
9. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen	9
10. Bericht der Laienprediger/-innen	10
11. Archivvisitationen	11
12. Diaspora-Arbeit	11
13. Organisation des Religionsunterrichtes 2017/2018	12
14. Anträge, Anregungen und Vorschläge	13
<b>IV. Diverse Informationen</b>	<b>15</b>
15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	15

16. Kolloquiale Veranstaltungen	15
17. Jubiläen	17
18. Kollektenkalender 2017	18
19. Vorgehen bei Pfarrvakanz	18
20. Synode 2017 in Ilanz	18
21. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2017	19
22. Sitzungen des Kirchenrates 2017	19
23. Termine der Frühlingskolloquien 2017	19
24. Termine der Herbstkolloquien 2017	20
25. Einsendung der Kolloquialprotokolle	20
Anhang (Adressen)	22

# **I. Vernehmlassung**

## **1. Verhandlungsgegenstände**

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

# **II. Mitteilungen des Kirchenrates**

## **2. Datenaustausch zwischen politischer Gemeinde und Kirchgemeinde**

Da einzelne Kirchgemeinden Schwierigkeiten hatten, von der politischen Gemeinde die Daten ihrer Mitglieder zu erhalten, hat der Kirchenrat Kontakt mit den zuständigen kantonalen Stellen aufgenommen. Die Ergebnisse der Abklärungen können wie folgt zusammengefasst werden.

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession bzw. die Mitgliedschaft in einer Landeskirche und deren Kirchgemeinden gilt nach herrschender Lehre zu den besonders schützenswerten Personendaten. Für die Bearbeitung und die Weitergabe bedarf es dazu einer besonderen gesetzlichen Grundlage; diese ist für die Bearbeitung im kantonalen und eidgenössischen Recht gegeben (Gesetzgebung über Einwohnerregister). Die Datenbekanntgabe (z. B. an die Landeskirche und deren Kirchgemeinden) ist gestattet, wenn diese für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist (Art. 19 Abs. 1 lit. a Datenschutzgesetz). Die

Landeskirchen und deren Kirchgemeinden sind darauf angewiesen, dass sie über Mutationen in ihrem Mitgliederkreis orientiert werden, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Zugehörigkeit ist abhängig vom Wohnsitz. Nur die Einwohnerdienste der politischen Gemeinde sind in der Lage, über An- und Abmeldungen von Einwohner/-innen verbindlich Auskunft zu erteilen. Das kantonale Einwohnerregistergesetz sieht zudem eine Datenbekanntgabe vor, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. In Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Rechts sind die Einwohnerdienste berechtigt (und verpflichtet), den Landeskirchen und den Kirchgemeinden Mutationsmeldungen über ihre Mitglieder bekanntzugeben. Eine Notwendigkeit bzw. ein Interesse besteht insbesondere an folgenden Angaben: Name und Vorname, Geschlecht, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsdatum, Geburtsdatum, Todesdatum, Zivilstand; bei Kindern unter 16 Jahren zudem Name, Vorname und Adresse der sorgeberechtigten Person.

Die Einwohnerdienste sind gesetzlich verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu prüfen. Im Zusammenhang mit dem Zuzug von Personen, die bei der Anmeldung keine Angaben zur Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit machen, kann dies für einen Einwohnerdienst zu Abklärungen führen. Aufgrund eines elektronischen Datenaustauschs beim Weg- oder Zuzug wird ein Einwohnerdienst in Kenntnis gesetzt, ob eine Diskrepanz zwischen den Angaben der zuziehenden Person und den gespeicherten Daten des Wegzugortes besteht. Gestützt auf den Grundsatz der Datenrichtigkeit ist der Einwohnerdienst in einem solchen Fall verpflichtet, diesen Umstand zu klären. Eine Streichung bzw. die Nichtaufnahme

der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit kann vom Einwohnerdienst nur vorgenommen werden, wenn die Landeskirche bzw. deren Kirchgemeinde den Austritt der Person bestätigt. Ein «kalter» Austritt ist somit eigentlich nicht möglich. Kein Anspruch auf Datenbekanntgabe besteht gegenüber Personen, die gemäss Einwohnerregister bzw. Auffassung des Einwohnerdienstes nicht Mitglied der Landeskirche sind.

Bei der Kirchensteuerpflicht werden die Angaben in der Steuererklärung automatisch mit dem Einwohnerregister der Gemeinde abgeglichen. Bei einer allfälligen Diskrepanz wird der Sachverhalt von der Steuerverwaltung abgeklärt.

Der Kirchenrat hofft, dass die Kirchgemeinden, gestützt auf diese Angaben, die erforderlichen Auskünfte der kommunalen Einwohnerdienste erhalten. Sollte es trotzdem Probleme geben, hilft der Kirchenrat gerne bei der Suche nach einer Lösung. Zudem hilft die konkrete Kenntnis von allfälligen Problemen dem Kirchenrat, mit den zuständigen kantonalen Stellen Kontakt aufzunehmen.

### **3. Reformationsjubiläum**

Die Arbeitsgruppe Reformationsjubiläum freut sich über die gemeldeten Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum und bedankt sich für das Engagement in allen Regionen.

Mit zwei Themen wendet sie sich an die Kolloquien:

#### *1. Kommunikation*

Eine Übersicht aller Veranstaltungen findet sich auf der Website der Landeskirche (Adresse im Anhang). Diese wird

laufend aktualisiert. Zusätzlich sind für 2017 gedruckte Halbjahresprogramme erhältlich.

Es wird gebeten, Termine der Kirchgemeinden über die Kolloquialpräsidenten und -präsidentinnen einzureichen. Für das zweite Halbjahresprogramm (Juli – Dezember 2017) gilt der 1. Mai 2017 als Meldeschluss.

## *2. Reformationssonntag 2017*

Am 5. November 2017 sollen in der ganzen Schweiz regionale Gottesdienste mit einer speziellen Reformationsliturgie gefeiert werden. Diese wird in alle Landessprachen und nach Bedarf in verschiedene Idiome übersetzt.

Die Arbeitsgruppe bittet, wie im Herbstausschreiben 2016 angekündigt, um Mitteilung der geplanten regionalen Gottesdienste im Kolloquialprotokoll.

## **4. ÖME-Kommission**

Da Pfrn. Dr. Ruth Schäfer, Scharans, aus dem Kanton weggezogen ist, nahm der Kirchenrat eine Ersatzwahl für die ÖME-Kommission aus den Vorschlägen der Kolloquien vor. An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 hat der Kirchenrat Jakob Lerch, Pany, neu in die ÖME-Kommission gewählt.

## **5. Finanzverordnung**

Der EGR hat an seiner letzten Sitzung die überarbeitete Finanzverordnung genehmigt. Die neue Finanzverordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Den Kirchgemeinden wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt.

Auf der Website der Landeskirche ist die neue Finanzverordnung aufgeschaltet. Nähere Informationen folgen Anfang 2017.

## **6. Totalrevision Kirchenverfassung**

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kolloquien hat der Kirchenrat den Entwurf für eine neue Kirchenverfassung angepasst und zu Händen der Vernehmlassung in der Synode verabschiedet. Die ausserordentliche Sitzung findet Ende Januar 2017 statt. Gestützt auf die Rückmeldung aus der Synode wird der Kirchenrat voraussichtlich im Februar 2017 seine Botschaft an den Evangelischen Grossen Rat verabschieden. Eine 13-köpfige Vorberatungskommission wurde vom EGR bereits im November 2016 gewählt, so dass sie ihre Arbeit anschliessend direkt aufnehmen kann. Wann die neue Kirchenverfassung im EGR beraten werden kann (Juni oder November 2017), hängt von der Arbeit der Vorberatungskommission ab. Falls die neue Verfassung bereits im Juni beraten und zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet wird, so kann diese bereits im Herbst 2017 durchgeführt werden. Andernfalls verschiebt sich die Abstimmung entsprechend.



### **III. Kolloquiale Berichte**

#### **7. Gemeinde*Bilden***

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von *GemeindeBilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

#### **8. Provisionen**

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht wird vom Provisor bzw. der Provisorin im Stil eines Jahresberichts verfasst und mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat gesendet (s. Kirchenverfassung, 100, Art. 21 Ziff. 6).

#### **9. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen**

In der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) wird in Art. 13 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch Nichttheologinnen/Nichttheologen geregelt. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 13 hat der Kirchenrat das Reglement 910A erlassen.

Der Kirchenrat erteilt die Erlaubnis für Laienprediger/-innen, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als Laienprediger/-in vorschlägt und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages an den Kirchenrat beschliesst. Die Bewerber/-innen müssen sich vor der Abstimmung mit einem Lebenslauf dem Kolloquium vorstellen. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen. Daher braucht der Kirchenrat die im Kolloquialprotokoll vermerkte Stellungnahme der jeweiligen Kolloquien zur Erneuerung der Erlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Laienprediger/-innen. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

Koll. VII: Franco Liver, Poschiavo

Koll. IX: Hanspeter Sonderegger, Furna

Koll. X: Hanspeter Jost, Wiesen

## **10. Bericht der Laienprediger/-innen**

Die Laienprediger/-innen geben dem zuständigen Kolloquium gemäss Art. 13 Ziffer 6 der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) einen Tätigkeitsbericht für 2016/2017 ab.

Bisher wurde dieser Bericht für die Sitzungen an den Herbstkolloquien erstellt. Ab 2017 erfolgt die Abgabe zu den Frühlingskolloquien. Da die Laienprediger/-innen im Herbst 2016 schon einen Bericht abgegeben haben, umfasst der nun zu erstellende Bericht nur den Zeitraum Herbst 2016 bis Frühjahr 2017.

Der Kirchenrat erwartet die Berichte zusammen mit dem Protokoll des Kolloquiums zur Einsicht. Wenn Laienprediger/-innen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

## **11. Archivvisitationen**

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivvisitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Kurt Bosshard, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

## **12. Diaspora-Arbeit**

Gemäss Art. 8 der «Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)» haben die Pfarrer/-innen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühlingsitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

### **13. Organisation des Religionsunterrichtes 2017/2018**

Der Kirchenrat weist die Kolloquien darauf hin, dass auch kirchliche Religionslehrpersonen an der fünftägigen kantonalen Fortbildung für das Fach «Ethik-Religionen-Gemeinschaft» (ERG) teilnehmen können, sofern sie von der Schulträgerschaft vor Ort dazu delegiert sind.

Seit 2014 bietet die Evangelisch-reformierte Landeskirche im Rahmen des OKTAV-Verbundes (Ostschweizer kirchlich-theologischer Ausbildungsverbund) eine Zusatzausbildung für Fachlehrpersonen Religion zum Erwerb der kirchlichen Unterrichtsberechtigung an der Oberstufe an. Im August 2017 startet ein weiterer Lehrgang. Er richtet sich an Lehrpersonen der Oberstufe, die noch nicht im Besitz einer solchen Unterrichtsberechtigung sind, und an Lehrpersonen an der Primarschulstufe, die eine solche erwerben möchten. Der Kirchenrat legt Wert darauf, dass kirchliche Religionslehrpersonen über einen stufengerechten Abschluss verfügen und überarbeitet das Reglement 241 dem entsprechend.

Die Kolloquien koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit jene ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, in den Frühlings Sitzungen bei ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben.

Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten im Kolloquium melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionspädagogik der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Kolloquialprotokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchengemeinden Kontakt aufnehmen. So können die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchengemeinden für das neue Schuljahr noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Möglichkeit der Stellenbörse Religionsunterricht auf der Website der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin (Adresse im Anhang).

## **14. Anträge, Anregungen und Vorschläge**

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Einzelne Kolloquiale können keine Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat richten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.

- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

## **IV. Diverse Informationen**

### **15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien**

Zur Information aller Kolloquialer erscheinen an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie eine Zusammenfassung der Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat.

Es gingen an den Herbstsitzungen der Kolloquien keine Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat ein.

### **16. Kolloquiale Veranstaltungen**

#### **Kolloquium I Ob dem Wald**

- 04.11.2015: Pfarrkonferenz ( Taufbüchlein, Verhältnis der deutschen und romanischen Sprache, Terminplanung)
- 02.12.2015: Öffentliche Tagung der Evangelischen Vereinigung Gruob und Umgebung (Leben im Gleichgewicht - Stress muss nicht sein)
- 26.01.2016: Pfarrkonferenz (Neugestaltung der Ruinaulta, Pfefferstern, Konzept Palliative Care)
- 05.05.2016: Bezirksfest in Flond
- 30.05.2016: Pfarrkonferenz
- 29.08.2015: Pastoralwanderung
- 07.09.2016: Pfarrkonferenz (Kirchenfenster in der Ruinaulta, Gottesdienste im Altersheim Ilanz)

## **Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa**

- Frühjahr 2016: Stand an der MUMA
- Pastorkonferenzen zu aktuellen Tagesgeschäften

## **Kolloquium III Nid dem Wald**

- Planung von drei Anlässen 2017 (Anfänge der Reformation, Vertreibung der Reformierten im Tessin, Bachprojekt)

## **Kolloquium IV Chur**

- keine Meldungen

## **Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer**

- 13.01.2016: Pastorkonferenz (Palliative Care)
- 25.05.2016: Pastorkonferenz (Verfassungsentwurf)
- 27.09.2016: Pastorkonferenz (Verfassungsentwurf, Reformationsprojekte)
- 30.11.2016: Pastorkonferenz (Planung der Zusammenarbeit 2017)

## **Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden**

- 14.01.2016: Pastorkonferenz (Situation des Konfirmandenunterrichts)
- 22.02.2016: Pastorkonferenz (Verfassung, Palliative Care, Vertretungsplan, Werbung für Alpgottesdienste)
- 07.04.2016: Projektgruppe Konfirmandenarbeit

## **Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursés**

- 22.04.2016: Pastorkonferenz (neues Präsidium, Reformationsjubiläum, pfarramtliche Stellvertretungen in den Südtälern)



### **Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair**

- 12.06.2016: Informationsabend zum Verfassungsentwurf
- Pastorkonferenzen

### **Kolloquium IX Prättigau**

- 05./06.09.2015: Kinder- und Familienwochenende
- 06.02.2016: Kirchenvorstehertagung (Erfolg und Misserfolg in der Kirchgemeinde)
- 17.02.2016: Pastorkonferenz (Besuch der Flurstiftung)
- 17.08.2016: Pastorkonferenz (Verfassungsentwurf)

### **Kolloquium X Davos-Albula**

- 3 Pastorkonferenzen (Reformationsjubiläum)

## **17. Jubiläen**

Die Kolloquial- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden und er-

hält eine Urkunde. Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalder sind unerlässlich.

## **18. Kollektenkalender 2017**

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2016 die Kollekten für das Jahr 2017 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf der Website der Landeskirche abrufbar (Adresse im Anhang).

## **19. Vorgehen bei Pfarrvakanz**

Auf der Website der Landeskirche ist ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (Adresse im Anhang).

## **20. Synode 2017 in Ilanz**

Die Synode 2017 in Ilanz beginnt am Donnerstag, 22. Juni und dauert bis Montag, 26. Juni.

Den 10-Jahresbericht zum Thema «Kasualien» halten die Pfarrpersonen Daniel Bolliger, Landquart, Thomas Müller, Arosa, Gabriele Palm, Churwalden, Gottfried Spieth, Seewis, Rolf Weinrich, Valendas.

Die Synodalpredigt hält Dekanin Cornelia Camichel Bromeis, Davos Platz.

An der Synode ist wegen der Demission von Rüdiger Döls, Malans, ein neuer Kanzellar / eine neue Kanzellarin zu wählen.

## **21. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2017**

- Mittwoch, 07.06.2017 (nachmittags), Grossratsaal
- Mittwoch, 08.11.2017 (ganztags), Grossratsaal

## **22. Sitzungen des Kirchenrates 2017**

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

**Termine der Sitzungen 2017:** 19. Januar, 23. Februar, 16. März, 6. April, 18. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 24. August, 21. September, 26. Oktober, 16. November, 14. Dezember.

## **23. Termine der Frühlingskolloquien 2017**

Kolloquium I	Ob dem Wald	15. März
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	22. März
Kolloquium III	Nid dem Wald	15. März
Kolloquium IV	Chur	14. März

Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	15. März
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	15. März
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia- Poschiavo-Sursès	29. März
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	29. März
Kolloquium IX	Prättigau	29. März
Kolloquium X	Davos-Albula	15. März

## **24. Termine der Herbstkolloquien 2017**

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Herbstkolloquien 2017 im Protokoll aufzuführen.

## **25. Einsendung der Kolloquialprotokolle**

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden Ende April versandt.

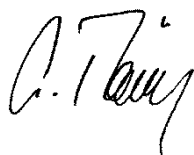
Wir sind froh, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (möglichst als Word-Datei) rasch nach der Sitzung an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 10. April ebenfalls an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar.

**Voranzeige:** Einsendetermin für die Protokolle der Herbstkolloquien 2017 wird der 30. September sein.

Chur, im Dezember 2016

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny  
Präsident



Kurt Bosshard  
Aktuar

## **Anhang (Adressen)**

### **Kirchenratsaktuar**

Pfr. Kurt Bosshard

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

[kirchenratsaktuar@gr-ref.ch](mailto:kirchenratsaktuar@gr-ref.ch)

### **Stellvertretender Kirchenratsaktuar**

Pfr. Rüdiger Döls

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

[ruediger.doels@gr-ref.ch](mailto:ruediger.doels@gr-ref.ch)

### **Fachstelle Religionspädagogik**

Pfrn. Ursula Schubert

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 252 62 39

[ursula.schubert@gr-ref.ch](mailto:ursula.schubert@gr-ref.ch)

## **Website der Landeskirche**

[www.gr-ref.ch](http://www.gr-ref.ch)

## **Kollekteninformationen**

[www.gr-ref.ch/kollekten](http://www.gr-ref.ch/kollekten)

## **Pfarrvakanz**

[www.gr-ref.ch/pfarrvakanz](http://www.gr-ref.ch/pfarrvakanz)

## **Reformationsjubiläum**

[www.gr-ref.ch/reformation](http://www.gr-ref.ch/reformation)

## **Stellenbörse Religionsunterricht**

[www.gr-ref.ch/stellenbörse](http://www.gr-ref.ch/stellenbörse)